

Steuerberatungsmomente trotz schwieriger Zeiten

Für das aktuelle Editorial habe ich entschieden, Inhalte zu präsentieren, die unsere ursächliche Aufgabe, nämlich qualitativ hochwertige Steuerberatung, ausmacht.

Wie bisher werden wir auch in dieser Ausgabe versuchen, interessante Themen für Sie verständlich und dadurch hilfreich darzustellen. Sollten Ihnen trotzdem einmal Inhalte nicht verständlich sein so freuen wir uns, wenn Sie mit uns Kontakt aufnehmen. Wir werden mögliche Unklarheiten bestmöglich aufklären.

Beteiligungen im Familienverbund

Sicher haben sie schon einmal darüber nachgedacht, Ihr/e Kind/er an Ihrem Unternehmen teilhaben zu lassen. Die Motivation ist dabei vielschichtig. Jedoch sah man sich bei diesen Überlegungen oftmals dadurch behindert, da die Finanzverwaltung Grenzen zog, die es schwermachte, z. B. eine stille Beteiligung zu realisieren.

Mit Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 23.11.2021 (AZ: VIII R 17/19) besteht nunmehr Rechtssicherheit dahingehend, dass eine Innengesellschaft bürgerlichen Rechts zwischen nahen Angehörigen steuerlich auch dann anzuerkennen ist, wenn die Beteiligung oder die zum Erwerb der Beteiligung **aufzuwendenden Mittel** dem in die Gesellschaft aufgenommenen Angehörigen **unentgeltlich zugewendet** worden sind.

Beraterhinweis:

Voraussetzung ist, dass die Vereinbarungen einem Fremdvergleich standhalten.

Für eine erfolgreiche Umsetzung einer solchen stille Beteiligung heißt dies, dass abgeschlossene Verträge über eine Innengesellschaft zwischen Ihnen und Ihrem/n Kind/ern inhaltlichen dem Fremdvergleich standhalten, wenn dem/n Kind/ern nach dem Gesellschaftsvertrag und den ergänzenden gesetzlichen Vorschriften wenigstens annäherungsweise diejenigen Rechte eingeräumt werden, die einem stillen Gesellschafter nach dem Regelstatut der §§ 230 ff. HGB typischerweise zukommen.

Im Gegenzug heißt dies, dass Einschränkungen dieser Rechte, insbesondere hinsichtlich der Gewinnauszahlung, der Informations- und Kontrollrechte oder aber der Kündigungsmöglichkeiten zur Nichtanerkennung der Innengesellschaft führen kann.

Im seinem Urteil weist der BFH darauf hin, dass alle Folgerungen gezogen werden müssen, die sich aus einer endgültigen Vermögensübertragung ergeben.

Das bedeutet beispielsweise, dass Sie als Unternehmer die auf ein Konto Ihres minderjährigen Kindes überwiesenen Gewinnbeteiligungen wie **fremdes Vermögen verwalten** müssen. Sie dürfen das Konto nicht wie eigenes Vermögen behandeln

Beraterhinweis:

Mit dieser Entscheidung ist für eine derartige Gestaltung steuerrechtlich Sicherheit gegeben, auch für den Bereich der freiberuflichen Einkünfte.

Es können nun wirksam Beteiligungen an einer freiberuflichen Praxis begründet werden, die steuerlich anzuerkennen sind. Als mögliche Hürden können sich, neben schädlichen Vertragsinhalten, allerdings noch berufsrechtliche Vorgaben ergeben.

Abfindungszahlung im Scheidungsfall

Laut Statista betrug im Jahr 2020 die Scheidungsrate in Deutschland rund 38,5 Prozent. Auf drei Eheschließung kamen damit rechnerisch ca. eine Scheidung. Diese nicht gerade erfreuliche Tatsache lässt das nachstehende Thema wohl sehr interessant erscheinen.

Zukünftige Eheleute regeln die Rechtsfolgen ihrer Eheschließung oftmals umfassend individuell. Dabei sehen sie für den Fall der Beendigung der Ehe Zahlungen eines Ehepartners in einer bestimmten Höhe vor, die erst zum Zeitpunkt der Ehescheidung zu leisten sind. Bei solch einer Vereinbarung handelt es sich um eine Bedarfsabfindung.

In einer aktuellen Entscheidung des BFH vom 01.09.2021 (AZ: II R 40/19) wurde die Frage final beantwortet, ob bei einer derartigen Bedarfsabfindung eine freigebige Zuwendung vorliegt, was zu schenkungsteuerlichen Konsequenzen führen würde.

Der BFH hat entschieden:

Bei derartigen Bedarfsabfindungen liegen keine freigebige Zuwendung vor.

Begründet wird dies damit, dass Zahlungen zur Erfüllung eines bereits entstandenen Zugewinnausgleichsanspruchs auch nicht der Schenkungsteuer unterliegen.

Des Weiteren fehlt es an einer freigebigen Zuwendung.

Etwas Anderes gilt für die Zahlung einer pauschalen Abfindung vor Eingehung der Ehe zur Erfüllung eines – möglicherweise – künftig entstehenden Zugewinnausgleichsanspruchs.

Eine solche Zahlung stellt eine freigebige Zuwendung dar, denn sie wird weder zur Befriedigung einer bereits entstandenen Forderung noch als Gegenleistung für den Verzicht auf eine Forderung geleistet.

Anders ist die Sachlage allerdings, wenn die zukünftigen Eheleute für den Fall der möglichen Beendigung der Ehe – z. B. durch eine Scheidung – einen pauschalen Zugewinnausgleich vereinbaren. Wird dieser dann nach der Scheidung gezahlt, liegt darin keine freigebige Zuwendung. Die Zahlung des pauschalen Zugewinnausgleichs dient lediglich der Erfüllung des in diesem Zeitpunkt bereits entstandenen Anspruchs und ist häufig Teil einer umfassenden familien- und güterrechtlichen Regelung.

FAZIT:

Darin unterscheidet sich der pauschale Zugewinnausgleich von der pauschalen Vorabzahlung des Zugewinnausgleichs, bei der im Zeitpunkt der Zahlung noch gar nicht klar ist, ob der Anspruch zu einem späteren Zeitpunkt überhaupt entstehen wird.

Beraterhinweis:

Zur Vermeidung eventuell schädlicher pauschaler Abfindungen ist gängiger Praxis, die Vereinbarung einer modifizierten Zugewinnngemeinschaft.

Neuer Musterprozess zur Besteuerung von Kryptowährungen

Das Thema Kryptowährungen ist mittlerweile beim BFH angekommen. In dem Musterverfahren sollten die höchsten Finanzrichter entscheiden, ob eine Kryptowährung ein anderes Wirtschaftsgut i. S. von § 23 EStG ist und damit in den Anwendungsbereich der Einkünfte aus **privaten Veräußerungsgeschäften** fällt.

Auf die finale Antwort müssen wir jedoch warten, da der Kläger die Revision zurückgenommen hat.

Folge: Das FG-Urteil aus Baden-Württemberg ist damit rechtskräftig.

Die erstinstanzliche Entscheidung lautet:

*Gewinne, die aus der Veräußerung von Kryptowährungen erzielt werden, sind im Rahmen eines privaten Veräußerungsgeschäfts einkommensteuerpflichtig.
Ein strukturelles Vollzugsdefizit liege nicht vor.*

Beraterhinweis:

Ein neues Verfahren zu derselben Rechtsfrage ist beim IX. Senat des BFH anhängig:

Sollten Sie zu diesen oder anderen Themen Beratungsbedarf oder Fragen haben, kommen Sie einfach auf uns zu. Das Team der Wechselbaum & Sommerer GmbH StBG/WPG unterstützt Sie, Lösungen für Ihrer Anliegen zu finden.

Mit freundlichen Grüßen aus dem Merian Forum

Gerhard Wechselbaum
vereidigter Buchprüfer, Steuerberater

©